

GAP - Was die Landwirte ab 2023 beachten müssen

Überblick über die Direktzahlungsregelungen nach der Genehmigung des Strategieplanes Deutschland am 21.11.2022 durch die KOM

Genehmigung des nationalen SP



Brüssel, den 21.11.2022
C(2022) 8273 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2022

zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI: 2023DE06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

- GAP-Direktzahlungengesetz)
- GAP-Konditionalitätengesetz)
- GAP-InVeKoS-Gesetz) Bekanntmachung 05.12.2022

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Vorschriften des
GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes
und des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes**

Vom 5. Dezember 2022

Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland am 21. November 2022 gefasst.

1. Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.
2. Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.
3. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes am 18. August 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

- GAPDZV vom 24. Januar 2022 + 1. ÄVO zur Änderung GAPDZV vom 30. November 2022

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von
Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**

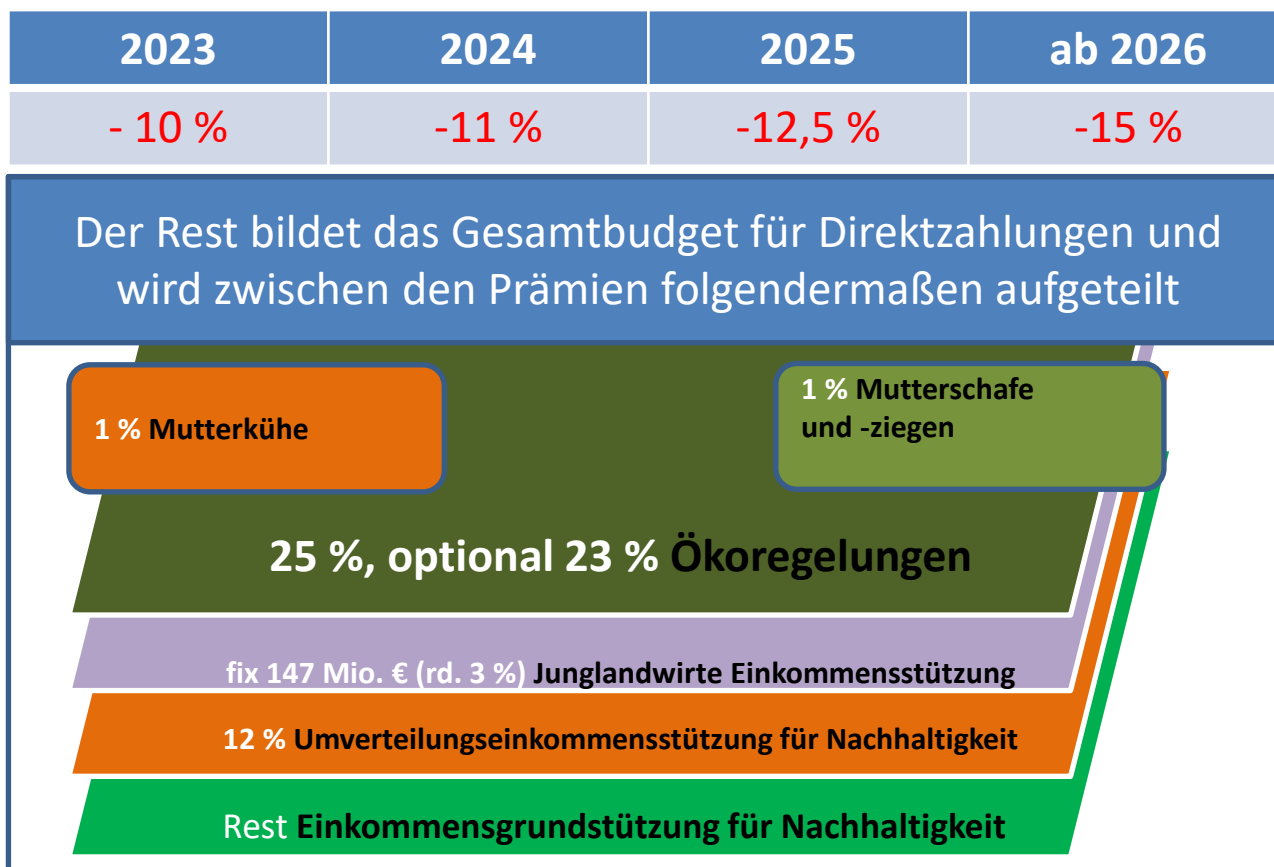
Vom 9. Dezember 2022

Nach § 28 Absatz 2 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die nicht bereits auf Grund des § 28 Absatz 1 dieser Verordnung am 1. Februar 2022 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

- GAPKondV vom 7. Dezember 2022 + 1. ÄVO zur Änderung GAPKondV vom 9. Dezember 2022
- GAPInVeKoS-Verordnung vom **19. Dezember 2022**
- Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (ThürGAPVO 2023) – Stand: Ressortbeteiligung, Verbändeanhörung abgeschlossen

Direktzahlungen / Mittelverteilung

Die in der Strategieplan VO zugewiesene Nationale Obergrenze (4.916 Mio. €) wird durch die Umschichtung in den ELER vermindert:



Direktzahlungen / Wirkungsänderung

- **Einkommenswirkung rückgängig (um +/- 100 Euro/ha; je Betriebsgröße und -ausrichtung)**

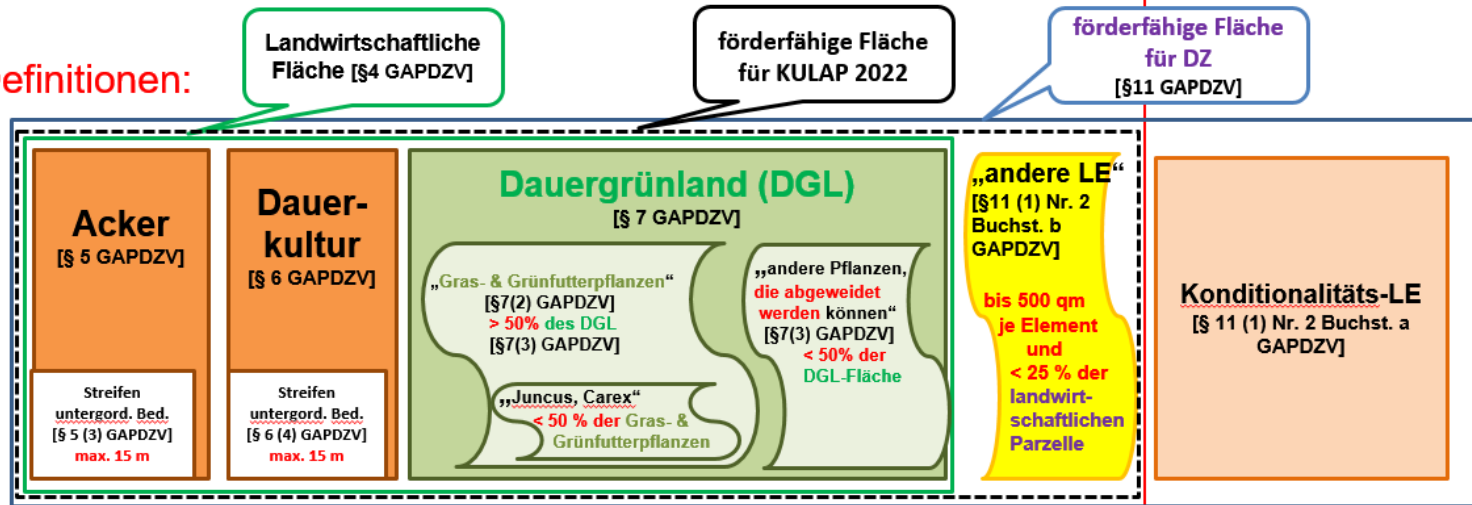
Bisher: Basisprämie (170)+Greening (83) ->Neu: Einkommensgrundstützung (153)

- **Vorteile für Kleinbetriebe und Junglandwirte**
UES / JES – Prämiensteigerung
- **EGS, UES und JES → SAM II. und III., Antrag DZ und BKZ im FNN.HN: DZ**
- **Kopfprämie Mutterkühe und Mutterschafe/-ziegen, Antrag GE und Tierliste**
Stützung wirtschaftlich schwacher Betriebszweige
- **Neuer freiwilliger Agrarumweltansatz (ÖR 1 – 7), Antrag ÖR und BKZ im FNN.HN**
Einführung der Ökoregelungen – einjährige Verpflichtungen

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen
 - Agroforstsysteme auf AL, DGL, DA als feste Struktur (mind. 2 Gehölzstreifen je Kulturartenschlag) oder verstreuter Anbau 50 bis 200 Gehölzpflanzen je Hektar → bestätigtes Nutzungskonzept TLLLR vor Antragstellung; Negativliste ab Pflanzung 2022
 - Agri-Photovoltaik → Nutzungskonzept (DIN SPEC 91434) Bewirtschaftung mit den üblichen Maschinen und Geräte max. Minus 15 Prozent für Aufständigung und Rammschutz
- ➔ Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit
- a) Erzeugung
 - b) Mindesttätigkeit
- Konditionalitäten-Landschaftselemente
 - „andere Landschaftselemente“ (bis 25 % LP, Element unter Mindestgröße KondLE bzw. bis zu 500 qm)
- **Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen; Ausgabe 2023**

förderfähige Fläche

Definitionen:



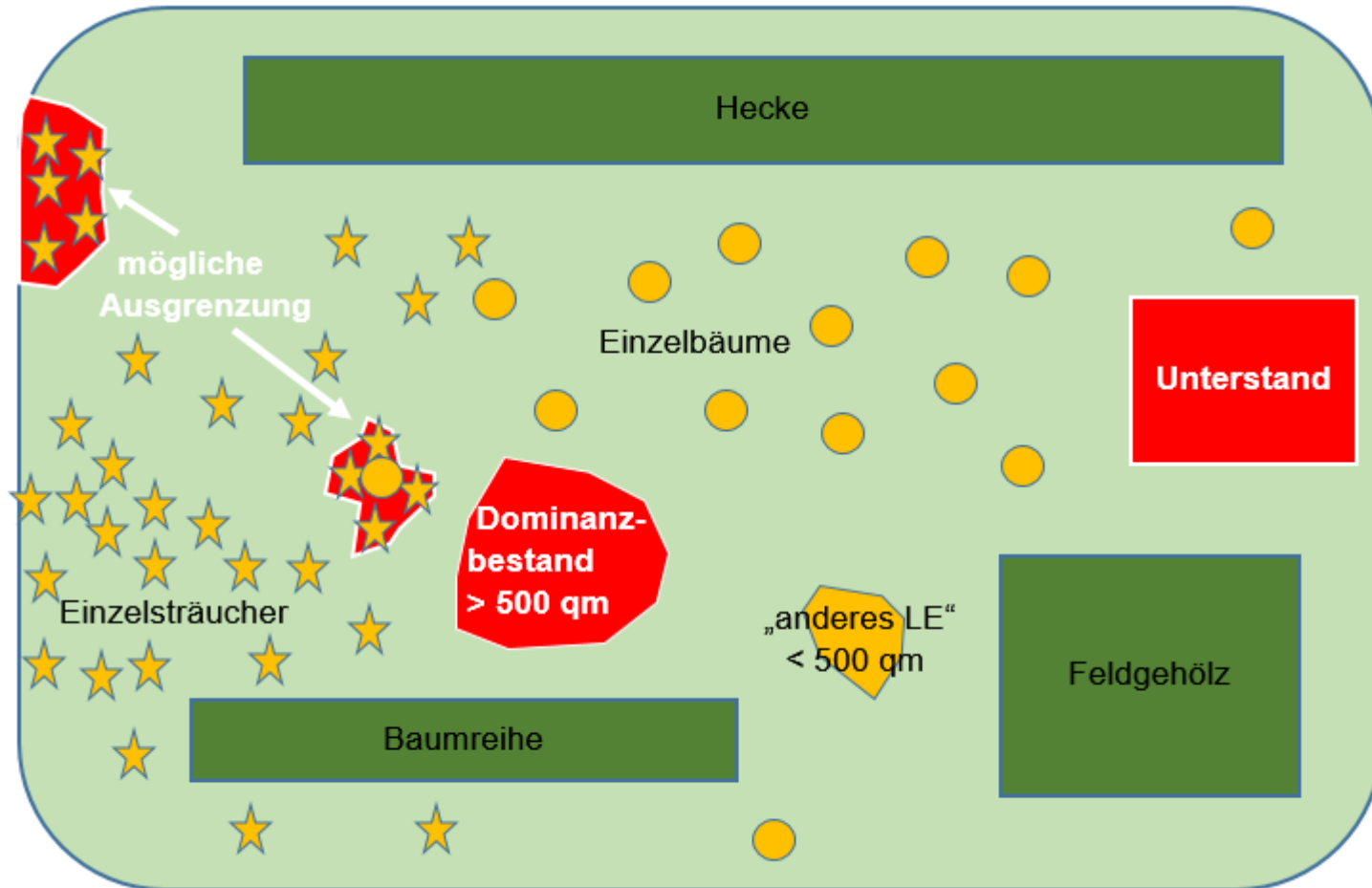
Antrag:



Referenzsystem:



förderfähige Fläche



LP Beispiel

-> **Anlass: Beitrag zur Ernährungssicherung
im Lichte der Ukrainekrise**

-> **Ausnahmen für das Antragsjahr 2023**

- 1. Aussetzung der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Acker (GLÖZ 7)**
 - keine Pflicht zum Wechsel der Hauptkultur
- 2. Anrechnung produktiver Flächen auf die GLÖZ 8 – Brachen (4% der AF)**
 - Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen können 2023 an Stelle von Brachen (kein Mais oder Sojabohnen) auf GLÖZ 8 angerechnet werden.
dies gilt nicht, wenn:
 - ÖR 1a/b (freiwillige Zusatzbrache) beantragt wird
 - Agrarumweltmaßnahmen, die auf GLÖZ Brachen aufsetzen, beantragt werden
 - aber „Dauer“- Brachen müssen 2023 weiter brach liegen!
(betrifft 2021 und 2022 ohne Produktion – außer ausgelaufene KULAP-Flächen ohne Produktion)

GAPAusnV - Antragsjahr 2023

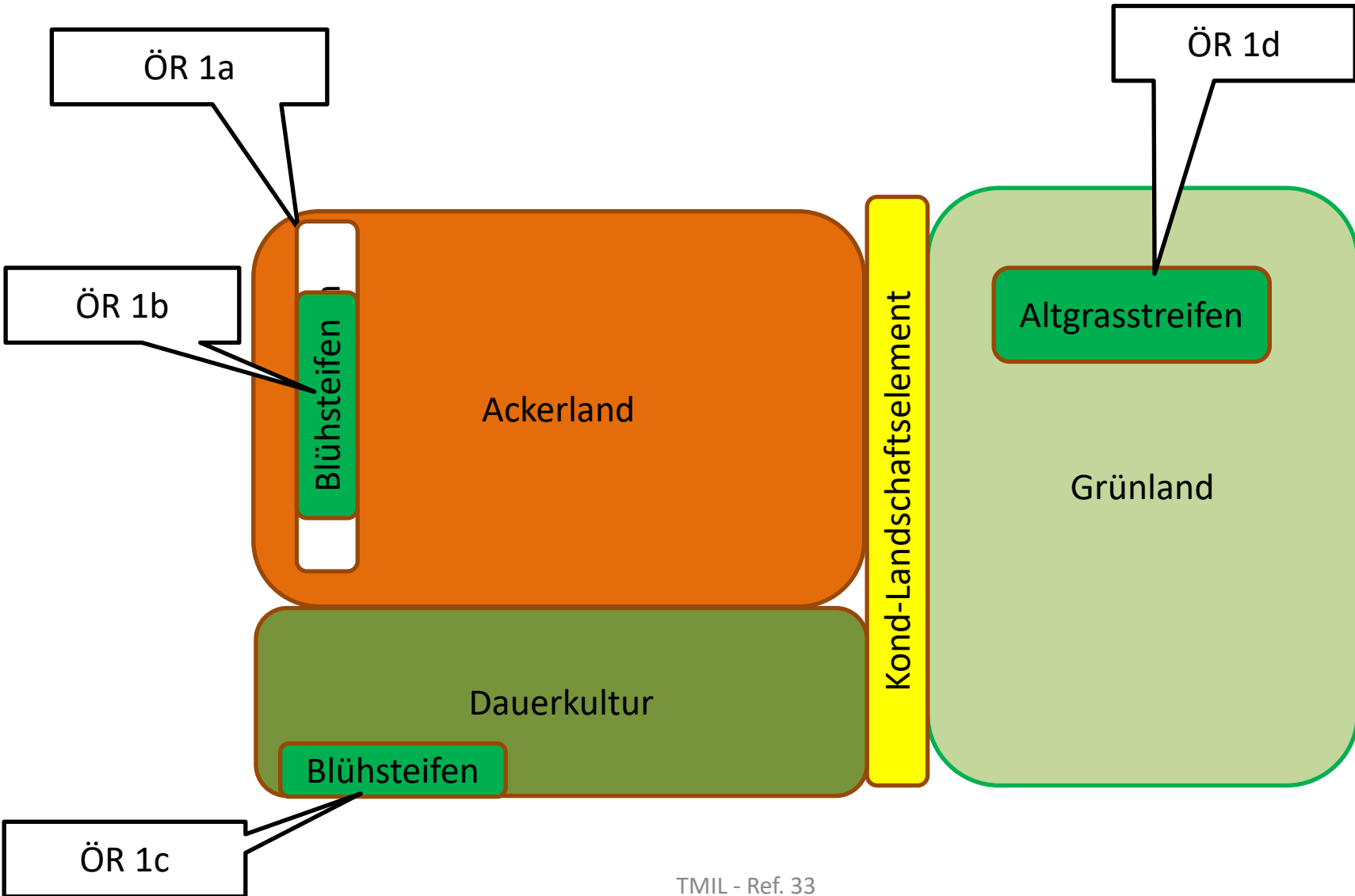
VorVorfrucht 2021	Vorfrucht 2022	2023
WRa	WW	WW
SG	WRa	WW (statt Brache)
WRa	WW	Mais (statt Brache)
Brache ÖVF	Brache ÖVF	Pflichtbrache
Mehrj. Blühstreifen KULAP A412	Mehrj. Blühstreifen KULAP A412	WW

Ausnahme Fruchtwechsel

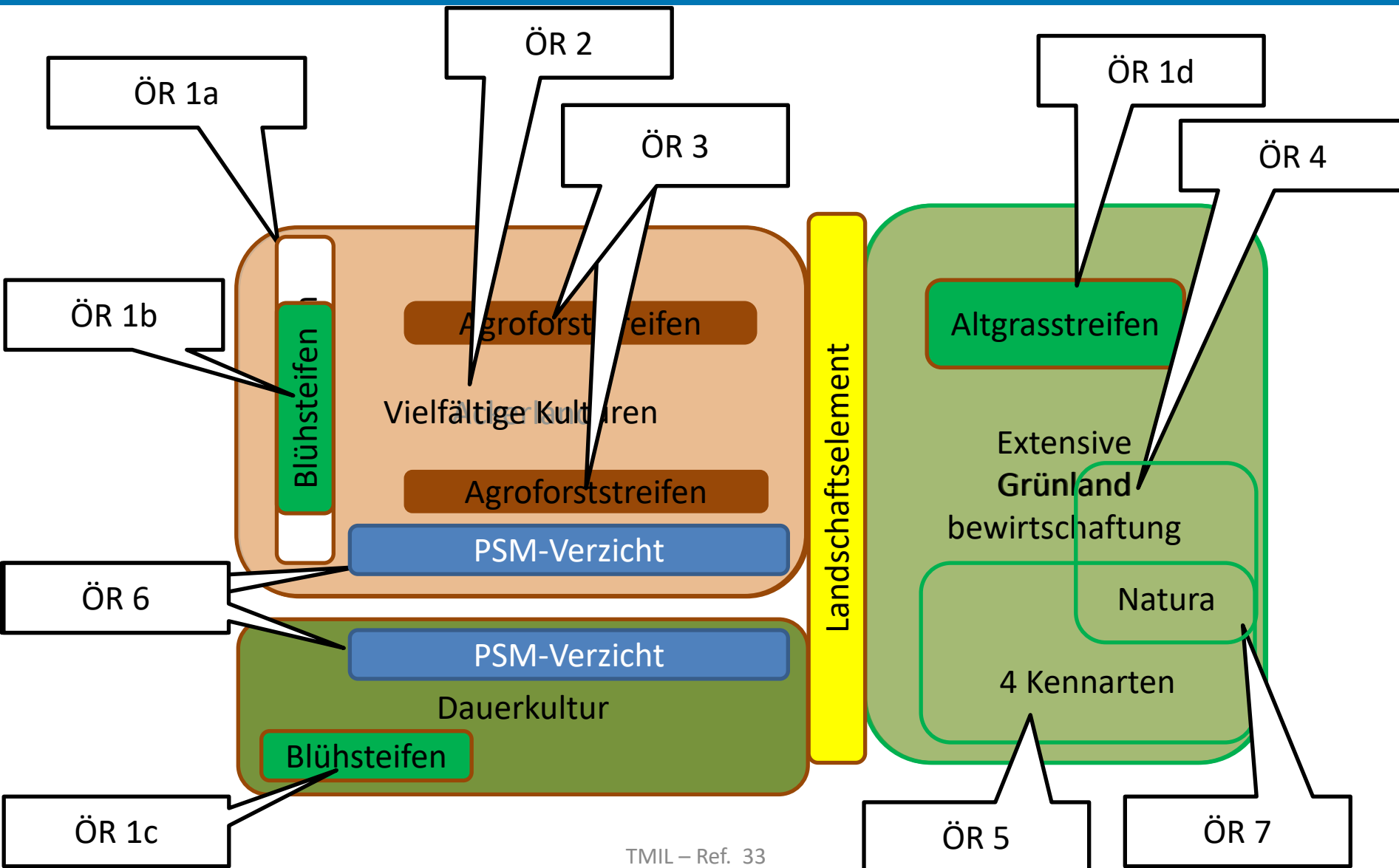
Ausnahme Pflichtbrache
geht nicht wenn ÖR 1 im
Betrieb!

Dauerbrache = Pflichtbrache
solange 4 % noch nicht
erreicht sind

Keine Fortführung Brache
nötig



Ökoregelungen



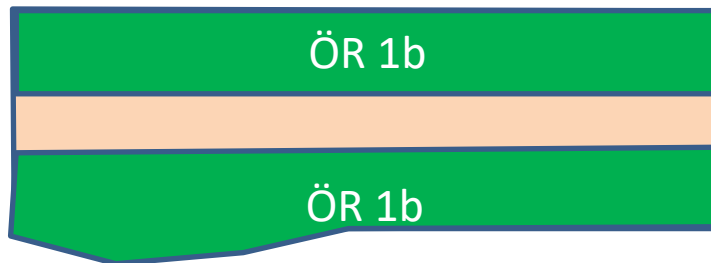
- **Zusätzliche Stilllegung über GLÖZ8 hinaus einzelflächen- und betriebsbezogen**
1 % ; bis 2%; bis zu 6% förderfähig; GLÖZ8-befreiter Betrieb (z.B. bis 10 Hektar AL) kann an ÖR 1a teilnehmen
- nur auf Acker-Nettofläche ohne KondLE
- Mindestgröße 0,1 ha
- Begrünung Aussaat (**keine Reinsaat**) oder Selbstbegrünung
- ganzjährige Brache (Umbruch vorher nur bei überwinternder **Folgekultur ab 1. Sept.** bzw. **15. Aug. bei WRa oder WG**)
- keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab 1. Sept. mgl.
- ÖR1a- und GLÖZ8-Flächen werden getrennt voneinander beantragt, Verpflichtungen unterscheiden sich

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro

einzelflächenbezogen

- **Blühstreifen** (min 20m; max. 30 m breit auf der überwiegenden Länge) **oder -flächen** (> 30 breit; max. 1 ha); keine Segmentierung der Streifen;
Blühstreifen und Blühflächen werden getrennt beantragt
- Top up nur zu (beantragte) ÖR 1a; Beispiel: 6% sind 6,00 ha ÖR1a und tatsächlich 7,00 ha erklärt und somit ÖR 1b auf 6,00 ha förderfähig
- vorgegebene Mischung A bzw. B (**angepasst in TH durch ThürGAPV**)
- Aussaat bis 15. Mai (im 2. Jahr keine Pflicht zur Neuansaat bei B-Mischung)
- ganzjährige Standzeit (Umbruch vorher **nur bei überwinternder Folgekultur ab 1. Sept. ab dem 2. Standjahr**)

- gesamte LP ÖR1a



	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

- **Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen - einzelflächenbezogen**
- wie ÖR 1 b aber
- keine Breitenvorgaben – max. 1 ha

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

- **Altgrasstreifen – einzelflächen- und betriebsbezogen**
- auf Nettofläche des Grünlandes ohne KondLE
- min 1 % des DGL des Betriebes
- bis zu 6 % des DGL förderfähig
- max. 20 % eines Schrages für dessen Anerkennung
- Rotation auf der Fläche (max. 2 Jahre auf einer Stelle)
- keine Beweidung/Schnitt vor 1. Sept., kein Mulchen!
- Unterscheidung zum restlichen Grünland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 Euro	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 Euro	400 Euro	400 Euro	400 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro

- **Vielfältige Kulturen - betriebsbezogen**
- Förderung nur produktives Ackerland
- 5 HFA; min 10%; max. 30 %
- Zeitraum 01.06. bis 15.07.
- HFA: jede Gattung aber Triticum spelta extra und Sommer /Winterformen extra und bei einzelne Arten der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae, Leguminosenmischungen zusammen eine HFA und andere Mischkulturen eine HFA
- 10 % Leguminosen oder -gemenge
- max. 66 % Getreide (Mais, Hirse zählt nicht zu Getreide)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	45 Euro	45 Euro	45 Euro	45 Euro

- **Beibehaltung agroforstliche Bewirtschaftung - einzelflächenbezogen**
- 2% - 35 % der Gesamtfläche ist Gehölz
- mind. 2 Streifen von 3 bis 25 m Breite
- Streifen min. 20 m aber max. 100 m voneinander und vom Rand der Fläche entfernt (Randabstand bei unmittelbar angrenzendem Fließgewässerstreifen kann kleiner sein (keine Hecke dazwischen))
- Holzernte nur Dezember bis Februar
- produktive Nutzung LF

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 Euro	60 Euro	60 Euro	60 Euro

- **Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes - betriebsbezogen**
- auf gesamter förderfähiger DGL Fläche des Betriebe vom 1. Jan bis 30. Sept Besatz von min. 0,3 und max. 1,4 RGV / ha (Rinder, Schafe/Ziegen, Equiden)
- Begrenzung Wirtschaftsdüngereinsatz auf Äquivalent von 1,4 RGV/ha DGL; ggf. Düngeaufzeichnungen
- kein PSM-Einsatz, Ausnahmeantrag
- **Pflugverbot DGL**
- RGV-Schlüssel:
 - Rinder- Kälber unter 6 M: 0,4
 - Jungrinder 6 bis unter 24 M: 0,6
 - Rinder ab 2 Jahre: 1,0
 - Schafe/Ziegen: 0,15
 - Equiden über 6 M: 1,0

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro

- **GL-Extensivierung einzelner Flächen anhand von min. 4 Kennarten - einzelflächenbezogen**
- Artenkatalog landestypisch festgelegt (= KULAP K1 und passfähig mit KULAP K2)
- Nachweismethode festgelegt in GAPInVekosV und ThürGAPV (TLLLR-FAN App)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 Euro	240 Euro	225 Euro	210 Euro

- **Verzicht auf Pflanzenschutz - einzelflächenbezogen**
- 1. Jan. **bis Ernte** jedoch mind. 31. Aug. bzw. bei Gras- und Grünfutter bzw. Ackerfutter bis 15. Nov.
- AF und DK
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais (Stufe 1),
 - b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter (Stufe 1),
 - c) Sommer-Ölsaaten (Stufe 1),
 - d) Hackfrüchte (Stufe 1),
 - e) Feldgemüse (Stufe 1)
 - f) Gras- und Grünfutterpflanzen (Stufe 2)
 - g) Dauerkulturflächen (Stufe 1)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	130 Euro	120 Euro	110 Euro	110 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50 Euro	50 Euro	50 Euro	50 Euro

- **Zahlung in Natura 2000 Gebieten - einzelflächenbezogen**
- FFH- und Vogelschutzgebiete (Kulisse)
- weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Mutterkuhprämie – einzeltierbezogene Antragstellung

- keine Abgabe Kuhmilch bzw. Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung an Dritte
 - Mindesttierzahl 3
 - **Einzeltierbeantragung**
 - nachgewiesene Kalbung zum Antragstermin
 - Antragsfristende: 15.05., keine Verspätungsregel
 - Erfüllung Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung Tiere
 - Ersetzung nur bei natürlichen Lebensumständen mit einer Mutterkuh
 - Antragsberichtigung bis 30.09. außer bei VOK angekündigt, Verstoß mitgeteilt
- antragsberechtigt ist der Tierhalter, der alle wesentlichen Entscheidungen zum Tier trifft (Verkauf, Schlachtung, ...)
- Vorselektion in hi-Tier nach Kriterien (Alter, Geschlecht, Kalbung, Abgang, BI, ...)
 - Übernahme in Tierliste Mutterkühe in Antragsvorstufe
 - Antrag GE und Tierliste einreichen

Mutterschaf- und Ziegenprämie

- förderfähige Maximaltierzahl ist Stichtagsmeldung an hi-Tier zum 01.01.2023 für Tiere ab 10 Monate
 - Mindesttierzahl 6
 - **Einzeltierbeantragung**
 - Mindestalter 1. Januar: 10 Monate
 - Antragsfristende: 15.05., keine Verspätungsregel
 - Erfüllung Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung Tiere
 - Ersetzung nur bei natürlichen Lebensumständen mit einem Muttertier
 - Antragsberichtigung bis 30.09. außer bei VOK angekündigt, Verstoß mitgeteilt
- antragsberechtigt ist der Tierhalter, der alle wesentlichen Entscheidungen zum Tier trifft (Verkauf, Schlachtung, ...)
- Abfrage Stichtagsmeldung hi-Tier nach BI
 - Übernahme Bestandsregister z.B. aus Herdenmanagementprogramm (CSV; Excel) in Tierliste Mutterschafe/-ziegen in Antragsvorstufe, ggf. Einzeltiererfassung
 - Antrag GE und Tierliste einreichen

Antragstellung über PORTIA erfordert

- Thüringer Servicekonto,
 - Freischaltung eID,
 - qualifizierte Signatur – hohe Vertrauensstufe
 - medienbruchfreier Behördengang für viele Bereiche der Onlineverwaltung
 - sich frühzeitig um Freischaltung und Konto kümmern
- Sammelantrag
 - Formulare
 - FNN.HN als Vorstufe und dann als Anlage zum Antrag
 - FNN.ZN
 - Tierliste, Reiter: Mutterkühe/Mutterschafe und –zeigen als Vorstufe und dann als Anlage zum Antrag
 - Merkblätter
- Teilnahme an Schulungen AFZ zum Verfahren selbst
 - Handling zu VERA z. T. abweichend
 - alles online einreichbar als Web-Formular oder als Dokument (PDF, JPG)

- Kontrolle durch Überwachung (KdM)
 - ROB (Kulturart, landwirtschaftliche Tätigkeit, Mindesttätigkeit, weitere?)
 - Sentinel-Satelliten und Sen4Cap
 - andere?
 - TLLLR-FAN-App
 - Zugang über zi-Daten/hi-Tier mit BNR 15 und Mitbenutzernummer muss für alle Berechtigten im Betrieb eingerichtet und freigeschaltet sein
 - Mitwirkungspflicht (Kulturart, landwirtschaftliche Tätigkeit, Mindesttätigkeit, Kennarten ÖR5 bzw. KULAP K1 und 2)
 - verbesserte Darstellung/Wording, verbesserter Filter, Grundeinstellung nach Priorität (ist zu beantworten/ ist vorerst zur Information)
 - Streifen unter 10 m werden von Sentinel-Satelliten nicht erfasst (erst ab 15/20 m Breite ist von einem gesicherten Erkennen auszugehen)
 - Verwechslungen bei Kulturen: z.B. Durchwuchs der Untersaat, ähnliche Signatur
 - z.B. Roggen/Triticale, Exotenkultur

1. Neue DZ-Regeln erschließen und verstehen!
2. Entscheidungen zur Teilnahme an Ökoregelungen treffen!
3. Sammelantrag 2023 zeitig planen und erstellen (Registrierung in PORTIA + Neue Portia-VERONA-Web Lösung)
4. TLLLR-FAN-App – Nutzerkreis festlegen und sich Programm aneignen
5. Planung
 - Bodenbedeckung 23/24
 - Zwischenfruchtanbau 23/24
 - Konditionalitätsbrachen 24
 - Grundbodenbearbeitung Herbst 23
 - i.V.m. Folgefrüchten 24

Die neuen Systeme funktionieren. Die Anwender müssen sich die neuen Werkzeuge erschließen, um so den generierbaren Vorteil mit Antragskorrektur bis 30.09. für alle überwachbaren Beihilfekriterien nutzen zu können.

Kommunikation ist der zentrale Schlüssel zum Erfolg! Lasst es uns anpacken!



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**